

VERANLAGUNGSRICHTLINIEN

der

Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft
(LINEG-Veranlagung)
vom 09. Juli 1991

Gültig ab: 01.01.1996

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und unter der Beachtung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1990 (GV. NW S. 210/SGV NW 77) hat die Genossenschaftsversammlung am 09.07.1991, zuletzt geändert am 01.12.1994, folgende Veranlagungsrichtlinien beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Teil:

Rechtliche Grundlagen

§ 1 Beiträge für Unternehmen der Genossenschaft

§ 2 Umlage der Abwasserabgabe

Zweiter Teil:

Allgemeines

Abschnitt 1: Beitragsgruppen, Beitragspflicht

§ 3 Bildung von Beitragsgruppen

§ 4 Beginn der Beitragspflicht

§ 5 Ende der Beitragspflicht

Abschnitt 2: Veranlagungsgrundsätze

§ 6 Kostenverursachungsprinzip

§ 7 Veranlagungsschlüssel für Anlagen der Genossenschaft

§ 8 Veranlagungsschlüssel für sonstige Arbeiten

§ 9 Vorläufige Veranlagungsschlüssel

§ 10 Veränderung des Anteilverhältnisses an genossenschaftlichen
Pump- und Abwasseranlagen

§ 11 Verwendung von Zeichen, Symbolen und Rechenformeln

§ 11 a Besondere Veranlagungsschlüssel

Dritter Teil:

Betriebswerte der genossenschaftlichen Anlagen

- § 12 Ermittlung der Niederschlagswassermengen
- § 13 Bestimmung der zugeleiteten Abwassermengen
- § 14 Bestimmung der Frachten des zugeleiteten Abwassers und des Anfuhrmaterials

Vierter Teil:

Verteilung der Beiträge für Anlagen der Genossenschaft

Abschnitt 1: Gewässer

- § 15 Veränderung des natürlichen Abflusses eines Gewässers
- § 16 Erhöhter Grundwasserzufluß
- § 17 Spitzenabfluß
- § 18 Bodensenkungen
- § 19 Verteilung der Beiträge für Ausbau, Betrieb und Unterhaltung eines Gewässers

Abschnitt 2: Pumpanlagen für Gewässer und Abwasser

- § 20 Verteilung der Beiträge für Pumpanlagen

Abschnitt 3: Druck- und Gefälleleitungen, Regenbecken

- § 21 Verteilung der Beiträge für Druck- und Gefälleleitungen sowie Regenbecken

Abschnitt 4: Biologische Abwasserbehandlungsanlagen

- § 22 Verteilung der Beiträge für Abwasserbehandlungsanlagen
- § 22 a Beiträge für die Klärschlammbewirtschaftung
- § 23 Mitbehandlung von Anfuhrmaterial

Abschnitt 5: Sonderfälle

§ 24 Schlüsselfestlegung durch die Genossenschaftsversammlung

§ 25 Schadensersatz

Fünfter Teil:

Umlage der Abwasserabgabe im Rahmen der Erhebung von Genossenschaftsbeiträgen

§ 26 Abschlagszahlungen auf die Umlage der Abwasserabgabe

§ 27 Umlage der Abwasserabgabe für Abwasserbehandlungsanlagen

§ 28 Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

Sechster Teil:

§ 29 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und unter Beachtung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1990 (GV. NW. S. 210/SGV NW 77) hat die Genossenschaftsversammlung am 09.07.1991, zuletzt geändert am 01.12.1993 folgende Veranlagungsrichtlinien beschlossen:

Erster Teil:

Rechtliche Grundlagen

§ 1

Beiträge für Unternehmen der Genossenschaft

(1) Die Genossen haben gemäß § 25 Abs. 1 LINEGG der Genossenschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlichen Beiträge zu leisten, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

(2) Auf die Beiträge gemäß Absatz 1 sind Abschlagszahlen zu leisten. Sofern Beiträge nach Betriebswerten verteilt werden, sind für die Abschlagszahlungen unbeschadet § 7 Absatz 5 die Betriebswerte des vorletzten Jahres maßgebend; für die Festsetzung gelten die Betriebswerte des abzurechnenden Jahres. Für die Feststellung der Mitgliedschaft des Genossen gemäß § 3 Abs. 2 der LINEG-Satzung ist der in der Beitragsliste des Veranlagungsjahres ausgewiesene Gesamtbeitrag (Abschlag zuzüglich Abrechnung) maßgeblich.

§ 2

Umlage der Abwasserabgabe

(1) Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist gemäß §§ 1 und 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432) eine Abgabe zu entrichten. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AbwAG i. V. m. § 64 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW S. 384/SGV. NW 77) ist die Genossenschaft anstelle Dritter für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation abgabepflichtig, sofern sie dieses Niederschlagswasser ganz oder teilweise behandelt.

(2) Gemäß § 65 Abs. 2 LWG werden diese Abgaben im Rahmen der Erhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf die Genossen umgelegt, deren Abwasser über Anlagen der Genossenschaft zur Einleitung in ein Gewässer kommt. Nach § 65 Abs. 3 LWG ist bei der Umlage der Abwasserabgabe von Maßstäben auszugehen, die zu der Schädlichkeit des Abwassers nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

(3) Die Genossenschaft ist nach § 65 Abs. 2 LWG vom 04.07.1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77) außer für eigene Einleitungen von 1981 bis 1989 auch anstelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die wegen der Abwasserbeseitigung Genosse sind.

Zweiter Teil:

Allgemeines

Abschnitt 1: Beitragsgruppen, Beitragspflicht

§ 3

Bildung von Beitragsgruppen

Die Beiträge zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 - 10 LINEGG genannten Aufgaben werden zu folgenden Beitragsgruppen zusammengefaßt:

Beitragsgruppe 1:

- | | |
|-------------------------------|---|
| Aufgabe Nr. 1: | Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten |
| Aufgabe Nr. 2: | Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen |
| Aufgabe Nr. 3: | Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand |
| Aufgabe Nr. 8:
(teilweise) | Entsorgung der bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Abfälle |

Beitragsgruppe 2:

- | | |
|----------------|---------------------------------|
| Aufgabe Nr. 4: | Regelung des Grundwasserstandes |
|----------------|---------------------------------|

Aufgabe Nr. 5: Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen

Aufgabe Nr. 6: Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung im Zusammenhang mit der Regelung des Grundwasserstandes (im Zusammenhang mit Aufgabe 4)

Beitragsgruppe 3:

Aufgabe Nr. 7: Abwasserbeseitigung

Aufgabe Nr. 8: Entsorgung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden (teilweise) Abfälle

Aufgabe Nr. 9: Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers

Beitragsgruppe 4:

Aufgabe Nr. 10: Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern

§ 4

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht eines Genossen beginnt, sobald die Genossenschaft Aufwendungen für ihn zu erbringen hat und der Genosse in die Beitragsliste aufgenommen worden ist.

§ 5

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht eines Genossen endet mit dem Haushaltsjahr, in dem letztmals im Haushaltsplan Kosten für Unternehmen der Genossenschaft ausgewiesen werden, die der Genosse verursacht hat. § 25 Abs. 4 LINEGG bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2: Veranlagungsgrundsätze

§ 6

Kostenverursachungsprinzip

Gemäß § 26 Abs. 1 LINEGG verteilt sich die Beitragslast auf die Genossen im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die die Genossen von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Genossenschaftsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen.

§ 7

Veranlagungsschlüssel für Anlagen der Genossenschaft

(1) Die Beitragslast eines genossenschaftlichen Unternehmens wird auf die Genossen verteilt, denen dieses Unternehmen dient. Für das Unternehmen sind Veranlagungsschlüssel für Planung und Bau sowie für Unterhaltung und Betrieb jeweils gesondert gemäß viertem Teil zu errechnen.

(2) Die Beiträge für die durch die Finanzierung von Unternehmen verursachten Kapitalkosten werden nach den Interessen der einzelnen Genossen, wie sie im Entwurf berücksichtigt sind (Ausbauwerte), verteilt. Ist ein Entwurf noch nicht aufgestellt, können vorläufige Ausbauwerte angesetzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden für die Berechnung der auf die Kapitalkosten entfallenden Beiträge eines unter Benutzung von Entwässerungsanlagen eines anderen Genossen zuleitenden Genossen (indirekter Zuleiter) die Betriebswerte (gemäß §§ 12 bis 14) angesetzt, wenn für diesen indirekten Zuleiter keine Abschläge bei der Gewährung von Finanzierungshilfen, die dem direkten Zuleiter zuzuordnen sind, gemacht wurden oder wenn für diesen indirekten Zuleiter im Entwurf keine Interessen berücksichtigt sind. Die Veranlagungsschlüssel des indirekten Zuleiters für Planung und Bau werden von dem fiktiven Veranlagungsschlüssel des direkten Zuleiters abgezogen.

(4) Die Beiträge für Unterhaltung und Betrieb werden unbeschadet Absatz 6 entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Unternehmen durch die einzelnen Genossen (Betriebswerte) und/oder nach den Ausbauwerten verteilt.

(5) Abweichend von der Regelung in §1 Absatz 2 ist auf Antrag des Genossen eine wesentliche und nicht nur vorübergehende Änderung der Betriebswerte bereits in der Bemessung der Abschlagszahlung zu berücksichtigen. Eine wesentliche Änderung eines Betriebswertes muß auf innerbetriebliche Maßnahmen zurückzuführen sein und liegt nur vor, wenn zu erwarten ist, daß im Veranlagungsjahr die Jahreswassermenge und/oder der Jahresmittelwert der Konzentration der Verschmutzung gegenüber den Werten des Bemessungszeitraumes um mehr als 20 % nach oben oder unten abweichen. Die tatsächliche Veränderung der Betriebswerte ist durch die Genossenschaft nachzuprüfen. Hierfür wird die Verschmutzung durch das Zentrallabor der Genossenschaft bestimmt; die Wassermenge muß nachgewiesen oder durch geeichte Einrichtungen gemessen werden. Bei indirekten Zuleitern muß die Wassermenge außerdem vom direkten Zuleiter anerkannt werden.

(6) Erreichen die Betriebswerte eines Genossen die für ihn im Entwurf berücksichtigten Ausbauwerte nur teilweise oder fallen noch keine Betriebswerte oder keine Betriebswerte mehr an, werden bei der Veranlagung der Beiträge für Unterhaltung und Betrieb mindestens 20 % der für diesen Genossen berücksichtigten Ausbauwerte als Betriebswerte angesetzt. Hierbei sind Veränderungen des Anteilsverhältnisses nach § 10 zu berücksichtigen.

§ 8

Veranlagungsschlüssel für sonstige Arbeiten

(1) Lassen sich sonstige Arbeiten der Genossenschaft nicht bestimmten Unternehmen, aber bestimmten Genossen oder Beitragsgruppen zuordnen, ist die dadurch entstehende Beitragslast von den bestimmten Genossen bzw. von allen an diesen Beitragsgruppen beteiligten Genossen im Verhältnis der in diesen Beitragsgruppen anfallenden Beiträge aufzubringen.

(2) Beiträge für bergschadenkundliche Untersuchungen werden auf die Eigentümer der Bergwerke, für die sie durchgeführt worden sind, verteilt. Sofern eine direkte Zuordnung nicht möglich ist, sind sie - abweichend von Absatz 1 - auf die Eigentümer aller Bergwerke im Verhältnis der jeweils durch Bodensenkungen verursachten Ausgaben des Vermögenshaushaltes des vorletzten Haushaltsjahres zu verteilen.

(3) Die aus der Beobachtung des Grundwassers resultierenden Beiträge werden auf die Genossen im Verhältnis der von ihnen entnommenen Jahresgrundwassermengen umgelegt. Die in bergbaubedingten Poldergebieten entnommenen Jahreswassermengen werden den die Senkungen verursachenden Bergwerkseigentümern im Verhältnis der von ihnen erzeugten Senkungen angelastet. Bei der Beitragsumlegung gemäß den Sätzen 1 und 2 wird von der aus einer Wassergewinnungsanlage tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge ein Abzug von 100.000 m³ gemacht; gehören zu einer Wassergewinnungsanlage mehrere Brunnen, so erfolgt der Abzug nur einmal.

(4) Lassen sich sonstige Arbeiten der Genossenschaft weder bestimmten Unternehmen noch bestimmten Genossen oder Beitragsgruppen zuordnen, ist die dadurch entstehende Beitragslast von allen beitragspflichtigen Genossen aufzubringen (Gemeinkosten). Als Maßstab für die Verteilung gelten die nach diesen Veranlagungsrichtlinien ermittelten Beiträge für Unterhaltung und Betrieb von Anlagen.

§ 9

Vorläufige Veranlagungsschlüssel

(1) Lassen sich die Veranlagungsschlüssel noch nicht errechnen, weil für eine Anlage die Planung nicht abgeschlossen ist oder die Betriebswerte vorerst nur geschätzt werden können, sind mit den beteiligten Genossen vorläufige Veranlagungsschlüssel zu vereinbaren, die nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den endgültigen Veranlagungsschlüsseln stehen dürfen.

(2) Stehen die endgültigen Veranlagungsschlüssel fest, ist in der nächsten Veranlagung der Ausgleich vorzunehmen.

(3) Steht für das fünfte Jahr, in dem für das Unternehmen Beiträge anfallen, noch kein endgültiger Veranlagungsschlüssel fest, ist mit den beteiligten Genossen zu vereinbaren, wie lange der vorläufige Schlüssel gelten soll. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist in der fünften Veranlagung ein Schlüssel für das erste Kalenderjahr als endgültig festzusetzen und der Ausgleich vorzunehmen. Entsprechend wird in der nachfolgenden Veranlagung verfahren.

§ 10

**Veränderung des Anteilverhältnisses an genossenschaftlichen
Pump- und Abwasseranlagen**

(1) Erhöht sich das Interesse eines direkt zuleitenden Genossen an genossenschaftlichen Pump- und Abwasseranlagen über das im Entwurf berücksichtigte Maß (Ausbauwert) hinaus oder tritt später - sofern die Kapazität der Anlage dies zuläßt - ein weiterer direkt zuleitender Genosse als Benutzer hinzu, findet ein Ausgleich unter den Benutzern der Anlage statt. Die Kapitalanteile der bisherigen Benutzer der Pump- oder Abwasseranlage werden um das Ausgleichskapital der hinzugekommenen Benutzer gekürzt.

(2) Das Ausgleichskapital wird auf der Basis des Zeitwertes der Anlage aus dem erhöhten oder hinzugekommenen Interesse ermittelt. Das ermittelte Ausgleichskapital ist grundsätzlich mit einer Laufzeit von 20 Jahren bei der Berechnung des Beitrages für Planung und Bau der Anlage zu berücksichtigen; bei geringerer Restlebensdauer verringert sich die Laufzeit entsprechend. Ist das auf den einzelnen Genossen entfallene Ausgleichskapital geringer als 1 v. H. des durchschnittlichen Beitrages der letzten 3 Jahre des Genossen und geringer als 5.000,00 DM, so ist der Ausgleich in einer Summe in der nächsten Veranlagung vorzunehmen.

(3) Der Zeitwert berechnet sich aus dem Verhältnis des Produktes aus Anschaffungswert und geschätzter Restlebensdauer zu der Summe aus bisheriger Lebensdauer und geschätzter Restlebensdauer; eine Preisindizierung findet nicht statt. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird vom 01.01.1992 an die noch zu erwartende Restlebensdauer unter Beachtung der bisherigen Lebensdauer, des Allgemeinzustandes und des zwischenzeitlichen Aufwandes für die Substanzerhaltung der Anlage von der LINEG geschätzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn ein indirekt zuleitender Genosse hinzutritt, dessen Interesse im Entwurf nicht als Anteil des Direktzuleiters berücksichtigt war.

§ 11

Verwendung von Zeichen, Symbolen und Rechenformeln

Die für die Veranlagung erforderlichen Rechenformeln nebst den dazugehörigen Zeichen und Symbolen sind in einer Anlage zu den Veranlagungsrichtlinien aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Veranlagungsrichtlinien.

§ 11 a

Besondere Veranlagungsschlüssel

Ist bei der Vielzahl der technischen Lösungen und der zu berücksichtigenden Einflußfaktoren eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften des dritten und vierten Teiles nicht möglich, kann in begründeten Einzelfällen eine Sonderregelung zur Ermittlung der Veranlagungsschlüssel getroffen werden. § 6 (Kostenverursachungsprinzip) bleibt unberührt.

Dritter Teil:

Betriebswerte der genossenschaftlichen Anlagen

§ 12

Ermittlung der Niederschlagswassermengen

(1) Für die Veranlagung werden nur die Niederschlagswassermengen kanalisierter Gebiete erfaßt.

(2) Als Jahresniederschlag gilt das von der Genossenschaft errechnete langjährige Mittel der Niederschläge.

(3) Der Zufluß errechnet sich als Produkt aus der befestigten Fläche und 50 % des Jahresniederschlages.

(4) Der Spitzenabfluß ermittelt sich nach der im Entwurf festgesetzten Einleitungsmenge bzw. nach den Angaben des direkten Zuleiters. Fehlt ein Entwurfswert oder eine Angabe des direkten Zuleiters wird der Spitzenabfluß unter Benutzung folgender Größen ermittelt:

Abflußbeiwert für

unbefestigte Flächen des Kanalisationsgebietes	0,1
befestigte Flächen des Kanalisationsgebietes	0,9

wobei der Bemessungsregen mit $\frac{100 \text{ l}}{\text{s} \times \text{ha}}$ angesetzt wird.

Sind in einem Kanalisationsplan die unbefestigten und die befestigten Flächen nicht getrennt erfaßt, wird mit einem Abflußbeiwert von 0,5 gerechnet.

(5) Bei Mischkanalisationen werden 75 % der nach Abs. 3 ermittelten Niederschlagswasserjahresmenge bei der Veranlagung für Abwasseranlagen angerechnet.

§ 13

Bestimmung der zugeleiteten Abwassermengen

(1) Die Abwassermengen der direkten Zuleiter werden durch Messungen der Genossenschaft bestimmt.

(2) Können die Abwassermengen eines indirekten Zuleiters nicht durch geeichte und nachprüfbar Meßeinrichtungen festgestellt werden, ist die Jahresschmutzwassermenge aus dem Frischwasserbezug (Eigenförderung, öffentliche Wasserversorgung und sonstige Bezugsquellen) zu errechnen. Die von dem direkten Zuleiter als nicht in die Kanalisation eingeleitet anerkannten Wassermengen (Betriebsverbrauch) werden abgezogen.

§ 14

Bestimmung der Frachten des zugeleiteten Abwassers und des Anfuhrmaterials

(1) Die Bestimmung der Schmutzfracht erfolgt durch das Zentrallabor der Genossenschaft an der dekantierten Probe. Die Abwasserproben sollen bei direkten Zuleitern und bei Anfuhrren unmittelbar vor der Einleitungsstelle in die Abwasseranlage der Genossenschaft und bei indirekten Zuleitungen unmittelbar vor der Einleitung in die Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) des direkten Zuleiters entnommen werden. Bei mehreren Zuleitungen einer Betriebsstätte eines Genossen sind die Zuleitungen einzeln zu untersuchen. Für die Veranlagung ist die gesamte Abwassermenge mit dem gewogenen Mittel der einzelnen Zuleitungen zu bewerten.

(2) Vom Abwasser der direkten Zuleiter werden monatlich mindestens einmal Proben genommen.

(3) Beim Abwasser der indirekten Zuleiter richtet sich die Häufigkeit der Untersuchungen nach der Abwasserart:

Handelt es sich um Abwasser, das seiner Beschaffenheit nach dem häuslichen Abwasser entspricht, ist mindestens eine Untersuchung im Jahr durchzuführen. Verlangt ein Zuleiter mehr Proben, als das Zentrallabor der Genossenschaft für erforderlich hält, so hat er die hierfür anfallenden Kosten als sonstige Beiträge zu tragen.

Handelt es sich um Abwasser, das seiner Beschaffenheit nach nicht häuslichem Abwasser entspricht, sind mindestens zwei Untersuchungen je Jahr durchzuführen. Ergeben sich bei den Untersuchungen Schwankungen in der Verschmutzung dieses Abwassers von mehr als 40 %, sind drei weitere Untersuchungen durchzuführen.

(4) Das Mittel aus den Untersuchungen zu den Absätzen 2 und 3 gilt als Jahresmittelwert für die Veranlagung.

(5) Ist bei indirekten Zuleitungen eine Probenahme gemäß Absatz 1 ausnahmsweise nicht oder nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, werden die Frachten durch die LINEG in Abstimmung mit dem Zuleiter geschätzt.

Vierter Teil:

Verteilung der Beiträge für Anlagen der Genossenschaft

Abschnitt 1: Gewässer

§ 15

Veränderung des natürlichen Abflusses eines Gewässers

(1) Führt die Einleitung in ein Gewässer zu einer Erhöhung des Abflusses, ist diese Erhöhung dem Einleiter anzurechnen.

(2) Wird ein Gewässer künstlich in das Einzugsgebiet eines anderen Gewässers abgeleitet, gilt sein Abfluß dort als Zuleitung.

(3) Zuleiter, deren Wasser in das umgeleitete Gewässer gelangt, werden so gestellt, als wäre die Umleitung nicht erfolgt.

§ 16

Erhöhter Grundwasserzufluß

(1) Werden Gewässer wegen bergbaubedingter Bodensenkungen ausgebaut und taucht dabei die Sohle in das Grundwasser ein, wird der Spitzenabfluß bei einem Meter Eintauchtiefe für die Bemessung des Ausbaus mit 0,005 m³/s je Kilometer angesetzt. Zur Ermittlung der Jahreswassermengen werden davon 80 % angesetzt.

(2) Der erhöhte Grundwasserzufluß gilt als Zuleitung.

§ 17

Spitzenabfluß

(1) Der Spitzenabfluß besteht aus dem höchsten natürlichen Abfluß und der Summe der Höchstmengen der Zuleitungen. Bei Zuleitungen muß geprüft werden, ob sie kontinuierlich zufließen (z.B. Kühlwasser, Ablauf von Kläranlagen, Auslauf aus Regenrückhalte- und Regenklärbecken) oder schwankende Abflußwellen mit entsprechender Dämpfung im Gewässer (Niederschlagswasserzuleitungen) verursachen.

(2) Der Niederschlagswasserspitzenabfluß wird auf einer Fließstrecke von zwei Kilometern auf ein Zweiundvierzigstel seines Anfangswertes reduziert. Für den jeweiligen Veranlagungsabschnitt ist ein Mittelwert zu bilden.

§ 18

Bodensenkungen

(1) Die Kosten des zum Ausgleich der Bodensenkungen erforderlichen Ausbaus eines Gewässers sind vom Verursacher der Bodensenkungen zu tragen.

(2) Bei mehreren Verursachern sind die sich aus Absatz 1 ergebenden Beiträge im Verhältnis der vom jeweiligen Genossen verursachten Bodensenkungen zu verteilen.

(3) Wenn die Bodensenkungen nicht auf der ganzen Länge des auszubauenden Gewässers gleich groß sind, ist für den jeweiligen Veranlagungsabschnitt ein Mittelwert zu bilden.

§ 19

Verteilung der Beiträge für Ausbau, Betrieb und Unterhaltung eines Gewässers

(1) Die Beiträge für den Ausbau eines Gewässers werden nach den für den Spitzenabfluß und die Bodensenkungen erforderlichen Gewässerquerschnitten aufgeteilt.

(2) Die Beiträge für Betrieb und Unterhaltung werden nach den erforderlichen Gewässerquerschnitten und der tatsächlichen Menge des abgeleiteten Wassers aufgeteilt.

(3) Die Berechnung der Veranlagungsschlüssel nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach den in der Anlage, Teil B, Nr. 1, aufgeführten Rechenformeln.

Abschnitt 2: Pumpanlagen für Gewässer und Abwasser

§ 20

Verteilung der Beiträge für Pumpanlagen

(1) Die Verteilung der Beiträge für Pumpanlagen erfolgt nach den zu fördernden Wassermengen und den Förderhöhen gemäß den in der Anlage, Teil B, Nr. 2, aufgeführten Rechenformeln. Sind die Abflußmengen durch künstliche Veränderungen des Einzugsgebietes erhöht, ist die Erhöhung demjenigen anzurechnen, der die Veränderung des Einzugsgebietes verursacht hat. Zusätzliche Förderhöhen, die sich durch bergbaubedingte Bodensenkungen ergeben, sind dem Verursacher der Bodensenkungen anzurechnen.

(2) Für die Verteilung der Beiträge für Planung und Bau werden die Spitzenzuflüsse nach dem Entwurf angesetzt. Liegen keine Entwurfswerte vor, so werden diese aus den Jahresmengen gemäß Anfallzeiträumen ermittelt; zusätzlich wird der Spitzenzufluß bei Abwasserpumpanlagen dadurch ermittelt, daß der stündliche Zufluß über den Faktor 24/14 erhöht wird. Als Anfallzeiträume gelten bei den Indirektzuleitern die Arbeitsstunden pro Tag und die Arbeitstage pro Jahr.

(3) Für die Verteilung der Beiträge für Unterhaltung und Betrieb wird die tatsächliche Jahreswasser- bzw. -abwassermenge angesetzt.

(4) Bei Hochwasserpumpanlagen am Rhein werden die Auswirkungen der bergbaubedingten Bodensenkungen aus der langjährigen Wasserstandsdauerlinie des Rheins ermittelt.

Abschnitt 3: Druck- und Gefälleleitungen, Regenbecken

§ 21

Verteilung der Beiträge für Druck- und Gefälleleitungen sowie Regenbecken

(1) Die Beiträge für Planung und Bau sowie für Unterhaltung und Betrieb werden nach den im Entwurf festgelegten Spitzenabflüssen auf die sie verursachenden Genossen gemäß der in der Anlage, Teil B, Nr. 3, aufgeführten Rechenformeln verteilt. Für Indirektzuleiter gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

(2) Zusätzliche Beiträge für Unterhaltung und Betrieb infolge besonderer mechanischer oder chemischer Einwirkungen werden auf die sie verursachenden Genossen verteilt.

(3) Müssen anstelle eines Gewässerausbaus Rohrleitungen Gewässerabschnitte überbrücken (Rücklaufstrecken in Bergsenkungsgebieten), werden die Beiträge für den Ausbau der Rücklaufstrecke und die Leitung vom Verursacher der Bodensenkungen getragen.

(4) Erfolgen jedoch oberhalb und/oder innerhalb der Rücklaufstrecke Einleitungen, sind die Beiträge abweichend von Absatz 3 folgendermaßen zu verteilen:

1. Druckleitung

1.1 Beiträge für Planung und Bau

Die Einleiter werden so gestellt, als würde das Gewässer aufgrund von Einleitungen ausgebaut. Sie werden deshalb bis zur Höhe fiktiver Kapitalkosten eines Ausbaus am Schuldendienst der Druckleitung beteiligt. Die restlichen Beiträge trägt der Verursacher der Bodensenkungen.

1.2 Beiträge für Unterhaltung und Betrieb

Der Verursacher der Bodensenkungen trägt die Beiträge.

2. Rücklaufstrecke

2.1 Beiträge für Planung und Bau

Die Beiträge für Planung und Bau werden vom Verursacher der Bodensenkungen allein getragen.

2.2 Beiträge für Unterhaltung und Betrieb

Die Beiträge für Unterhaltung und Betrieb werden nach den durch die Druckleitung geleiteten Wassermengen auf die Einleiter verteilt.

Abschnitt 4: Biologische Abwasserbehandlungsanlagen

§ 22

Verteilung der Beiträge für Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Für Abwasserbehandlungsanlagen, für die der Anhang 1 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-AbwasserVwV – vom 25. November 1992 Anforderungen hinsichtlich Stickstoff vorsieht, werden die Beiträge zu 25 Prozent nach der ihnen zugeleiteten Abwassermenge, zu 47 Prozent nach der zugeleiteten Schmutzfracht (gemessen als CSB) und zu 28 Prozent nach der zugeleiteten Stickstofffracht (als Gesamtstickstoff) verteilt.

Für die übrigen Abwasserbehandlungsanlagen werden die Beiträge zu 30 Prozent nach der der Abwasserbehandlungsanlage zugeleiteten Abwassermenge und zu 70 Prozent nach der zugeleiteten Schmutzfracht (gemessen als CSB) verteilt.

(2) Bei der Verteilung der Beiträge für Planung und Bau werden für die Abwassermengen die maximalen Stundenmengen und für die Frachten die Tagesmengen gemäß Entwurf angesetzt. Für Indirektzuleiter gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

(3) Die Beiträge für Unterhaltung und Betrieb werden zur einen Hälfte entsprechend der tatsächlichen Nutzung und zur anderen Hälfte nach den Ausbauwerten verteilt; bei der Ver-

teilung entsprechend der tatsächlichen Nutzung werden die gemessenen Jahresabwassermengen und Jahresfrachten angesetzt.

§ 22 a

Beiträge für die Klärschlambewirtschaftung

(1) Die Kosten der gesamten Schlambewirtschaftung werden auf die einzelnen biologischen Kläranlagen im Verhältnis der angefallenen Schlammmenge (bezogen auf die Trockensubstanz) verteilt. Die Unterverteilung auf die Zuleiter richtet sich nach dem Schlüssel für Unterhaltung und Betrieb der jeweiligen Kläranlage.

(2) Sofern Untersuchungen des Klärschlammes einer Kläranlage eine Überschreitung der in der Klärschlammverordnung festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe ergeben, sind die zusätzlichen Kosten für die Schlambeseitigung von den Zuleitern dieser Kläranlage zu tragen. Kann der verursachende Zuleiter festgestellt werden, gehen die zusätzlichen Kosten allein zu seinen Lasten.

(3) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sind die Beiträge für die Beseitigung der auf den Kläranlagen für Kohlewaschwasser anfallenden Schlämme von den jeweiligen Zuleitern dieser Kläranlagen zu tragen.

§ 23

Mitbehandlung von Anfuhrmaterial

(1) Die Beiträge für die Mitbehandlung von Abwässern aus Gruben nicht an die Kanalisation angeschlossener Wohnhäuser und aus Gruben gewerblicher Unternehmungen richten sich nach Kubikmetersätzen, die nach der Verschmutzung des angefahrenen Materials bestimmt werden.

(2) Als Verschmutzung des Anfuhrmaterials von Wohnhäusern wird für Abwasser aus dichten Sammelgruben ein CSB-Wert von 2.000 mg/l und für Schlamm aus Kleinkläranlagen ein CSB-Wert von 6.000 mg/l angesetzt.

(3) Die Verschmutzung der angefahrenen Betriebsabwässer und Rückstände aus Gruben gewerblicher Unternehmungen wird durch das Zentrallabor der LINEG an der dekantierten Probe bestimmt.

(4) Die Kubikmetersätze setzen sich zusammen aus den Annahmekosten, den Behandlungskosten (einschließlich der Kosten für die Klärschlammbehandlung und -verwertung) sowie aus den Kosten der Einleitung des gereinigten Abwassers.

(5) Die Höhe der Kubikmetersätze für die Annahme ergibt sich als Quotient aus den Kosten aller Annahmestellen für Anfuhrmaterial und der Gesamtmenge des Anfuhrmaterials. Die beiden Kubikmetersätze für die Behandlung und für die Einleitung ergeben sich als Quotient aus den Kosten aller Kläranlagen bzw. Einleitungen und der Gesamtmenge des den LINEG-Kläranlagen zugeleiteten Abwassers. Bei den Kubikmetersätzen für die Behandlung ist die in § 22 festgelegte Kostenaufteilung auf die Wassermenge und die Frachten zu beachten.

(6) Die Beitragssätze für die Abschlagszahlungen werden durch die Genossenschaftsversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsbeschlüsse gesondert festgelegt.

Abschnitt 5: Sonderfälle

§ 24

Schlüsselfestlegung durch die Genossenschaftsversammlung

(1) Entstehen der Genossenschaft zusätzliche Kosten infolge besonderer Einwirkungen auf die Genossenschaftsanlagen, werden diese Kosten nach einem von der Genossenschaftsversammlung festzusetzenden Schlüssel auf die sie verursachenden Genossen umgelegt.

(2) Wird von der Genossenschaft Abwasser zur Behandlung und Einleitung in ein Gewässer gemäß § 53 Abs. 6 LWG an einen Dritten abgegeben, werden die dadurch entstehenden Kosten nach einem von der Genossenschaftsversammlung festzusetzenden Schlüssel auf die betroffenen Abwasserzuleiter umgelegt.

§ 25

Schadenersatz

(1) Ist für nachteilige Auswirkungen, die von einer Anlage der Genossenschaft verursacht werden, Schadensersatz zu leisten, werden, soweit nicht Dritte eintrittspflichtig sind, die durch diese Kosten entstehenden Beiträge nach den Schlüsseln verteilt, die für diese Anlage gelten.

(2) Bei nachteiligen Auswirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für eine genossenschaftliche Anlage auftreten, werden die Kosten für den Schadensersatz den Kosten für Planung und Bau zugerechnet; in allen übrigen Fällen erfolgt eine Zurechnung zu den Kosten für Betrieb und Unterhaltung.

Fünfter Teil:

Umlage der Abwasserabgabe im Rahmen der Erhebung von Genossenschaftsbeiträgen

§ 26

Abschlagszahlungen auf die Umlage der Abwasserabgabe

Auf die von der Genossenschaft zu zahlende Abwasserabgabe sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Betriebswerte des vorletzten Kalenderjahres sind maßgebend für die Abschlagszahlungen auf die für das vergangene Jahr zu erwartende Abwasserabgabe. Für die Berechnung der Abweichungen zwischen Abschlagszahlungen und Umlage der Abwasserabgabe gelten die Betriebswerte des abzurechnenden Kalenderjahres.

§ 27

Umlage der Abwasserabgabe für Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Die zu entrichtende Abwasserabgabe wird für jede Einleitungsstelle getrennt auf die Genossen umgelegt, die Abwasser den zu dieser Einleitungsstelle gehörenden Anlagen zugeleitet haben. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der vom einzelnen Genossen zugeleiteten Jahresschmutzwassermenge zu der in der Abwasserbehandlungsanlage insgesamt behandelten Jahresschmutzwassermenge. Diese Regelung tritt am 01.01.1996 erstmals mit Wirkung für die durch die LINEG erhobene Abschlagszahlung auf die Abwasserabgabe für das Jahr 1995 in Kraft. Sie findet unabhängig vom Eingangsdatum bei der LINEG keine Anwendung auf Abgabenbescheide des Landesumweltamtes, die sich auf dessen Veranlagungsjahre bis einschließlich 1994 beziehen.

(2) Verursacht ein Genosse infolge besonderer Einwirkungen auf Genossenschaftsanlagen erhöhte Abwasserabgaben, hat er den seiner Verursachung entsprechenden Anteil zu tragen.

§ 28

Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

Die für Niederschlagswasser von der Genossenschaft zu entrichtende Abwasserabgabe wird auf die Städte und Gemeinden und auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befestigten gewerblichen Flächen entsprechend der für ihre Kanalisationsgebiete im Festsetzungsbescheid des Landesumweltamtes festgesetzten Abwasserabgabe umgelegt.

Sechster Teil:

§ 29

Inkrafttreten

Diese Veranlagungsrichtlinien treten am 01.01.1996 erstmals für die Veranlagung zu Abschlagszahlungen in 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Veranlagungsrichtlinien vom 01.01.1994 außer Kraft.

Anlage zu den Veranlagungsrichtlinien der LINEG vom 01.01.1996

Teil A: Verzeichnis der verwendeten Zeichen und Symbole:

A	= Querschnitt
BS	= Bodensenkung
BSB	= Biochemischer Sauerstoffbedarf
C	= CSB-Jahresfracht
C'	= CSB-Tagesfracht
CSB	= Chemischer Sauerstoffbedarf
d	= Tag
E	= Einwohnerzahl
EGW	= Einwohnergleichwert
F	= Fördertage
H	= Förderhöhe
K	= Kostenanteil der Genossen
m	= Meter
N	= Stickstoff-Jahresfracht
N'	= Stickstoff-Tagesfracht
n	= fortlaufende Numerierung für die Genossen
Q	= Abflußmenge (Jahresabfluß)
Q'	= Abflußmenge (Spitzenabfluß), gemessen in m ³ /s
Q''	= Abflußmenge (max. Stundenabfluß), gemessen in m ³ /h
s	= Sekunde

Indices:

bs	= Bodensenkung
e	= natürliche Werte
R	= Niederschlagswasser
S	= Schmutzwasser
w	= Einleitung
z	= zusätzliche Werte

Teil B: Verzeichnis der verwendeten Formeln:

Veranlagung der direkten Zuleiter und Verursacher von Bodensenkungen

1. Berechnungsverfahren für die Veranlagung von Gewässern

1.1 Zuleitungen

1. Schuldendienst

$$K_n = \frac{Q'_n}{Q'}$$

2. Unterhaltung und Betrieb

2.1 Anteile aus Zuleitungen

$$K_n = 0,75 \times \frac{Q'_n}{Q'}$$

2.2 Anteile aus Wassermengen

$$K_n = 0,25 \times \frac{Q_n}{Q}$$

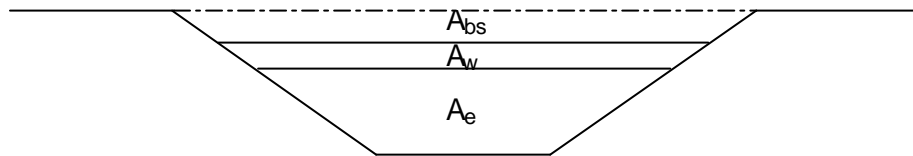
1.2 Bergbaubedingte Bodensenkungen

Sowohl für den Schuldendienst als auch für die Unterhaltung und den Betrieb gilt:

$$K_{bs_n} = \frac{BS_n}{BS}$$

1.3 Zuleitungen und bergbaubedingte Bodensenkungen

Gewässerquerschnitt



$$A = A_e + A_{bs} + A_w;$$

wobei sich der Querschnitt aus $A = \frac{Q'}{v}$ ($v =$ mittlere Fließgeschwindigkeit von 0,5 m/s) ergibt.

Spitzenabfluß

$$Q' = Q'_e + Q'_w$$

Der Ausbau ist so zu bewerkstelligen, daß der höchste Hochwasserabfluß (HHQ) bordvoll abgeführt werden kann.

1. Aufteilung der Gewässerquerschnitte auf die Genossengruppen:
Die Fläche A_e wird anteilmäßig den Flächen A_w und A_{bs} zugeschlagen.

1.1 Anteile für Zuleitungen

$$K_w = \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_w$$

1.2 Anteile für Bodensenkungen

$$K_{bs} = \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_{bs}$$

2. Verteilung der Kosten auf die einzelnen Genossen

2.1 Gruppe Zuleiter:

2.1.1 Schuldendienst

Anteile aus Zuleitungen (m^3/s)

Der Anteil eines Genossen ist

$$K_{W_n} = K_w \times \frac{Q'_n}{Q'} ;$$

da der Gesamtanteil

$$K_w = \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_w \text{ ist,}$$

ergibt sich als Anteil eines Genossen

$$K_{W_n} = \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_w \times \frac{Q'_n}{Q'}$$

2.1.2 Unterhaltung und Betrieb:

2.1.2.1 Anteile aus Zuleitungen (m³/s)

Die Gleichung wird analog zu 2.1.1 abgeleitet

$$K_{W_n} = 0,75 \times \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_w \times \frac{Q'_n}{Q'}$$

2.1.2.2 Anteile aus Wassermengen

Der Anteil eines Genossen ist

$$K_n = 0,25 \times \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_w \times \frac{Q_n}{Q}$$

2.2 Gruppe Verursacher von Bodensenkungen

2.2.1 Schuldendienst

Anteile für Bodensenkungen

Der Anteil eines Genossen ist

$$K_{bs_n} = K_{bs} \times \frac{BS_n}{BS}$$

da der Gesamtanteil

$$K_{bs} = \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_{bs} \text{ ist,}$$

ergibt sich als Anteil eines Genossen

$$K_{bs_n} = \frac{1}{A_w + A_{bs}} \times A_{bs} \times \frac{BS_n}{BS}$$

2.2.2 Unterhaltung und Betrieb
gleiche Formel wie 2.2.1

2. Berechnungsverfahren für die Veranlagung von Pumpanlagen

(Abwasser und Gewässer)

2.1 Verteilung des Schuldendienstes

$$K_n = \frac{Q''_n \times H_e + Q'' \times H_{zn}}{Q'' \times (H_e + H_z)}$$

2.2 Verteilung der Unterhaltungs- und Betriebskosten

$$K_n = \frac{Q_n \times H_e + Q \times H_{zn}}{Q \times (H_e + H_z)}$$

2.3 Hochwasserpumpanlagen am Rhein

Bei der Berechnung des Produktes aus Förderstrom und Förderhöhe werden die Auswirkungen von Bergsenkungen aus der langjährigen Wasserstandsdauerlinie des Rheins ermittelt.

2.3.1 Schuldendienst

Aufgrund von Bodensenkungen entstehen für die am Rhein gelegenen Hochwasserpumpanlagen - PAH - zusätzliche Fördertage. Diese sind für die Erstellung des Baukörpers der PAH sowie für die Auswahl der Pumpen (Förderhöhe und -menge) und sonstigen Anlagenteile und damit auch für die daraus resultierenden Kosten (Schuldendienst) nicht von Bedeutung.

Somit dürfen für die Verteilung der Schuldendienstkosten nur die Zuleitungen sowie die natürlichen und zusätzlichen Förderhöhen ($H_e + H_z$) angesetzt werden.

$$K_n = \frac{Q''_n \times H_e + Q'' \times H_{zn}}{Q'' \times (H_e + H_z)}$$

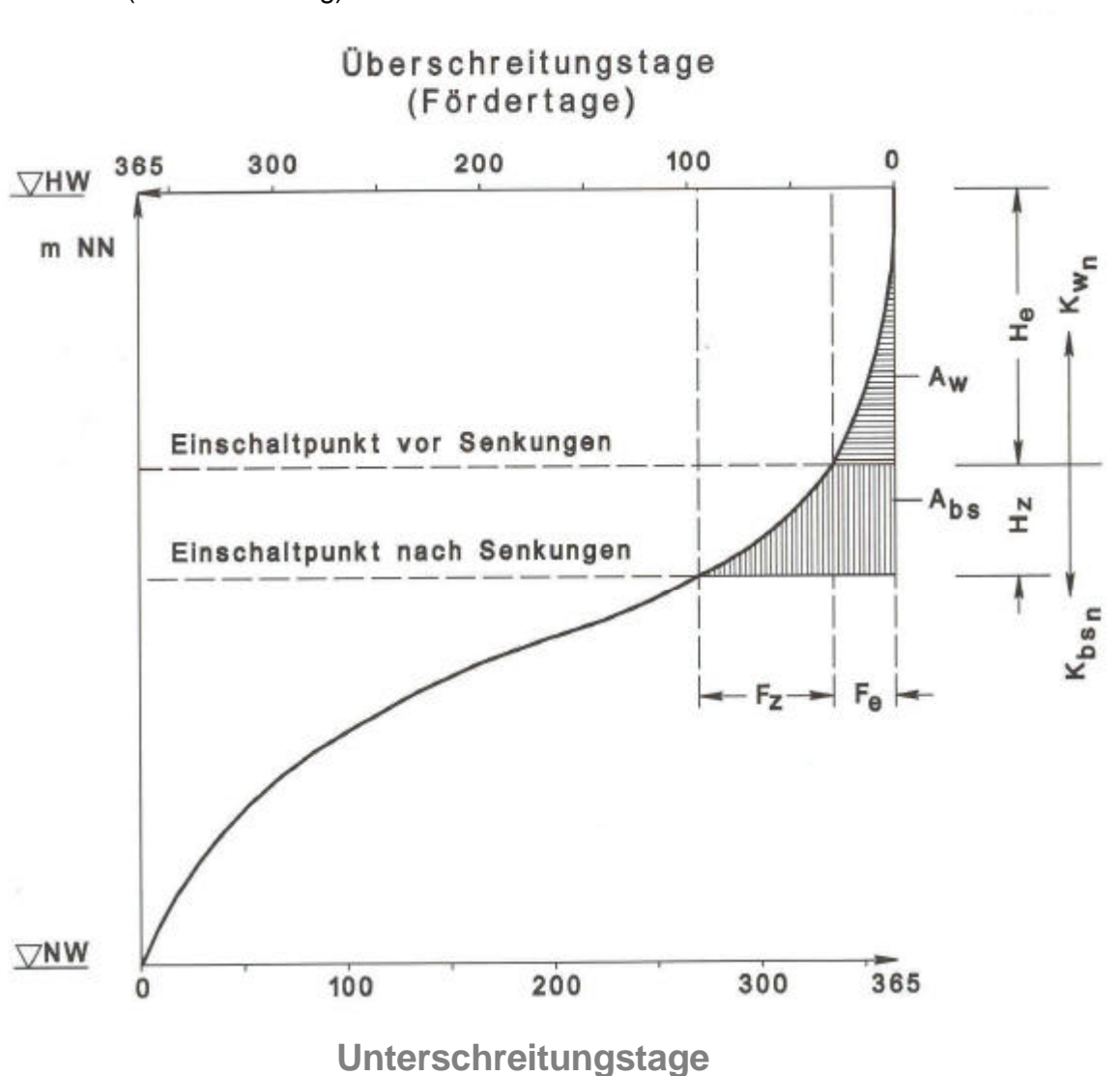
2.3.2 Kosten für Unterhaltung und Betrieb

Solange im Bereich von Hochwasserpumpanlage und Druckleitung keine Senkungen eintreten, werden die Kosten für Betrieb und Unterhaltung nur nach den Zuleitungsmengen auf die Zuleiter verteilt.

$$K_n = \frac{Q_n}{Q}$$

Ist jedoch eine Hochwasserpumpanlage bergbaubedingt abgesenkt worden, so ergibt sich neben der zusätzlichen Förderhöhe ein früherer Pumpbeginn und damit erhöht sich die Anzahl der Fördertage. Die Ermittlung der zusätzlichen Fördertage (F_z) erfolgt aus einer Wasserstandsdauerlinie einer langjährigen Jahresreihe (z. B. 1981/90).

Aus der Dauerlinie werden die Flächenanteile für das durch die Senkungen (A_{bs}) und für das durch die normalen Zuleitungen (A_w) erforderliche Pumpen ermittelt (siehe Abbildung).



Beschreibung der aus der Wasserstandsdauerlinie zu ermittelnden Flächenanteile

1. Flächenanteil für die natürlichen Zuleitungen (A_w)

Er ergibt sich aus dem Produkt der Summe der natürlichen Förderhöhen (ΣH_e) an den einzelnen Fördertagen in (m) und der Anzahl der natürlichen Fördertage (F_e).

$$A_w = \Sigma H_e \times F_e$$

2. Flächenanteil für die Senkungen (A_{bs})

Er ergibt sich aus dem Produkt der Summe der zusätzlichen Förderhöhen (ΣH_z) an den einzelnen Fördertagen in (m) und der Anzahl der gesamten Fördertage ($F_e + F_z$).

$$A_{bs} = \Sigma H_z (F_e + F_z)$$

Weitere Berechnungen

Die Anteile für Bodensenkungen (K_{bs}) an den gesamten Unterhaltungs- und Betriebskosten ergeben sich aus dem Verhältnis der Fläche A_{bs} zur Gesamtfläche

$$A_{bs} + A_w$$

$$K_{bs} = \frac{A_{bs}}{A_{bs} + A_w}$$

Dieser Kostenanteil, der sich aus den zusätzlichen Fördertagen (F_z) und der zusätzlichen Förderhöhe (H_z) ergibt, muß von den Verursachern der Bodensenkungen alleine getragen werden. Werden die Senkungen von mehreren Genossen verursacht, so ist der Anteil eines Genossen:

$$K_{bs_n} = K_{bs} \times \frac{BS_n}{BS}$$

Es ergibt somit:

$$K_{bs_n} = \frac{A_{bs}}{A_{bs} + A_w} \times \frac{BS_n}{BS}$$

Der Restanteil wird nach den Zuleitungsmengen auf die Zuleiter verteilt:

$$K_{w_n} = \frac{A_w}{A_{bs} + A_w} \times \frac{Q_n}{Q}$$

3. Berechnungsverfahren für die Veranlagung von Druck- und Gefälleleitungen, Regenbecken

3.1 Verteilung des Schuldendienstes

Der Anteil K_n eines Genossen errechnet sich nach der Gleichung

$$K_n = \frac{Q''_n}{Q''}$$

3.2 Verteilung der Unterhaltungs- und Betriebskosten

$$K_n = \frac{Q''_n}{Q''}$$

4. Berechnungsverfahren für die Veranlagung von biologischen Abwasserbehandlungsanlagen

4.1 Als Einwohnergleichwert wird folgendes zugrunde gelegt.

- CSB (EGW_{CSB}) : 120 g/E.d
- BSB₅ (EGW_{BSB_5}) : 60 g/E.d
- Gesamtstickstoff ($EGW_{N_{ges}}$) : 11 g/E.d

4.2 Verteilung nach Ausbauwerten

4.2.1 § 22 Abs. 1 Satz 1:

$$K_n = 0,25 \frac{Q''_n}{Q''} + 0,47 \frac{C'_n}{C'} + 0,28 \frac{N'_n}{N'}$$

4.2.2 § 22 Abs. 1 Satz 2:

$$K_n = 0,3 \frac{Q''_n}{Q''} + 0,7 \frac{C'_n}{C'}$$

4.3 Verteilung nach tatsächlicher Nutzung

4.3.1 § 22 Abs. 1. Satz 1:

$$K_n = 0,25 \frac{Q_n}{Q} + 0,47 \frac{C_n}{C} + 0,28 \frac{N_n}{N}$$

4.3.2 § 22 Abs. 1 Satz 2:

$$K_n = 0,3 \frac{Q_n}{Q} + 0,7 \frac{C_n}{C}$$